



BV Gemeinde Hergisdorf öffentlich		Nr.: HER/BV/115/2018	
		Einreicher:	Der Bürgermeister
Fachdienst Bau- und Ordnungsverwaltung	Verfasser:	Freiberg, Rowena	31.01.2018
AZ:			
Beratungsfolge			Sitzungsdatum
Gemeinderat Hergisdorf			21.06.2018

Beschluss nach § 125 BauGB zum Vorhaben Erschließung Kliebigstraße (Kreisfeld)

Beschlussbegründung:

Die Gemeinde Hergisdorf beabsichtigt die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage Kliebigstraße Kreisfeld nach § 127 Abs. 2 BauGB.

Die Herstellung einer Erschließungsanlage setzt nach § 125 Abs. 1 einen Bebauungsplan voraus. Die Anlage liegt nicht in einem Bebauungsplan, sondern im unbeplanten Innenbereich. Somit darf die Anlage nach § 125 Abs. 2 BauGB nur hergestellt werden, wenn diese den Anforderungen des § 1 Abs. 4 bis 7 des BauGB entspricht.

Die insoweit maßgeblichen Anforderungen betreffen:

1. das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB
2. die Ziele und Grundsätze der Bauleitplanung sowie die Planungsleitsätze und abwägungserheblichen Belange des § 1 Abs. 5 und 6 BauGB
3. das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB.

Gemäß § 1 Abs. 4 ist das Anpassungsgebot ausgerichtet auf eine „zusammenfassende, übergeordnete Planung und Ordnung des Raumes“. Die Herstellung einer einzelnen beitragsfähigen Erschließungsanlage berührt in der Regel eine derartige überörtliche Planung nicht.

Im Ergebnis nichts anderes dürfte für die in § 1 Abs. 5 und 6 BauGB enthaltenen Ziele und Grundsätze der Bauleitplanung sowie der Planungsleitsätze und abwägungserheblichen Belange gelten.

Die „wichtigste materiellrechtliche Bindung, in deren Rahmen sich jede planende Gemeinde bei der Ausübung ihrer Gestaltungsfreiheit und damit auch bei der bebauungsplanersetzenden Planung einer Erschließungsanlage nach § 125 Abs. 2 BauGB halten muss“, ist das in § 1 Abs. 7 BauGB „nominierte Gebot, alle von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen“.

Im vorliegenden Fall kann davon ausgegangen werden, dass in Bezug auf die Erstellung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund Helbra bereits all diese Kriterien genauestens betrachtet und abgewogen wurden.

Die Erschließungsanlage ist so gestaltet worden, wie es die örtlichen Gegebenheiten hergeben und dabei wurde auf alle anfallenden Notwendigkeiten eingegangen und diese berücksichtigt.

Der Gemeinderat sollte daher den Abwägungsbeschluss zur Herstellung der Erschließungsanlage analog dem in der Gemeinderatssitzung vom 28.02.2018 vorgestelltem Ausbauprogramm mit den notwendigen Zuwegungen, unter Abwägung aller planerischen Gesichtspunkte fassen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt nach Abwägung der Vorgaben des § 125 Abs. 2 BauGB, dass die Erschließungsanlage „Kliebigstraße Kreisfeld“ den Erfordernissen des § 1 Abs. 4 bis 7 des BauGB entspricht.

Der anliegende Lageplan weist die Erschließungsanlage in Ihrer Gesamtheit aus.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

☒ finanzielle Auswirkungen		☐ keine finanziellen Auswirkungen	
Ertrag	EUR	Einzahlungen	EUR
Aufwand	EUR	Auszahlungen	EUR
☐ Mittel stehen zur Verfügung		Jahr	Kostenstelle/ Konto
			EUR
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung, es fehlen			EUR
Deckungsvorschlag:			
☐ Minderaufwendungen/ Auszahlungseinsparung		Jahr	Kostenstelle/ Konto
			EUR
☐ Mehrerträge / Mehreinzahlungen			
Jährliche Folgekosten:			
Personalkosten		Sachkosten	Abschreibungen
☐ ja ☐ nein			
Bemerkungen: Der Beschluss bildet eine Voraussetzung zur Festsetzung von Erschließungsbeiträgen. Es sind noch keine Beitragseinnahmen berechnet worden.			

Anlagen:

Lageplan mit eingezeichneter Erschließungsanlage
Auszug aus dem BauGB

Beratungsergebnis:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss